

Finanzamt Cloppenburg * Postfach 16 80 * 49646 Cloppenburg

Finanzamt Cloppenburg

Firma J&T Sicherheitstechnik GmbH Raiffeisenstr. 10a 26683 Saterland

> Bearbeitet von Herrn Kirmes

ZiNr. 217

Abweichende Sprechzeiten des Bearbeiters: 8:00 - 15:00

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (04471) 887 -

Cloppenburg

56/201/28918

310

9. April 2021

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass Firma J&T Sicherheitstechnik GmbH, 26683 Saterland, Raiffeisenstr. 10a Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 56/201/28918 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE340389452 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 30. April 2024.



(Dienstsiegelabdruck)

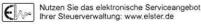
Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude Zur Basilika 1 49661 Cloppenburg

Telefon (04471) 887 - 0 Telefax (04471) 887 - 100 **Sprechzeiten** Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr; Di. 14.00 - 15.30 Uhr; Do. 14.00 -17.00 Uhr

Überweisung an Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE89 2800 0000 0028 0015 01, BIC MARKDEF1280 Landessparkasse zu Oldenburg (Oldb), IBAN DE48 2805 0100 0080 4021 00, BIC SLZODE22

E-Mail: Poststelle@fa-clp.niedersachsen.de



Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Cloppenburg schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.